LISTE DER BETRIEBSARTEN NACH ABSTANDSERLASS NW ABSTANDSLISTE 1998

Abstandsklasse Abstand in m	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I 1500		
1.5 (1)	1	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 600 MW übersteigt
2.5 (1)	2	Anlagen zur Trockenentschlämmen, Indirektkühlen und Stahlwerke, Brauereien, Hütte, Teer oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlemeiler
3.5 (2)	3	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
4.5 (1)	4	Anlagen zur Metallgießerei Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionstagen
5.5 (4)	5	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdölen oder Erdölerzeugnissen (z.B. Mineralölraffinerien, Anlagen zur Herstellung von Schmierölen, Rohölen oder leichtem Destillaten zur Feuerung)
II 1000		
6.5 (4)	6	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
7.5 (4)	7	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen hydraulischen Bindemitteln (z.B. Betonfertigteilwerke, Anlagen zur Herstellung von Produktionsstätte von 1 Lose mehr als 2 Stunde in Folien (1)
8.5 (1)	8	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
9.5 (2)	9	Anlagen zur Gewinnung von Mineralkonzentraten aus Erzen oder Schwefelkonzentraten durch naßchemische Verfahren
10.5 (1)	10	Anlagen zur Befeuerung (e. ausgenommen Anlagen/öfen mit weniger als 50 t Gesamtdurchsatzmenge/h sowie Anlagen/öfen (1) (z. auch Nr. Nrn. 20 und 49)
11.5 (3)	11	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffen oder von Metallteilen Fabrik (z.B. Containern)
12.5 (6)	12	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -anlagen aus Metallen Fabrik (1)
13.5 (1)	13	Anlagen zur behandlungen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit Ausnahme für Produktionsanlagen
14.5 (3)	14	Anlagen zur Herstellungen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit Ausnahme für Produktionsanlagen
15.5 (1)	15	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (Methanol), ausgenommen Chlorkohlenwasserstoffen
16.5 (4)	16	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit Sauerstoff-, Schwefel- oder Stickstoffgruppen als Ein- und Mehrwertige Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren oder Ester, Acetale, Ether, Peroxide und Epoxidharze, ausgenommen Chlorkohlenwasserstoffen
17.5 (3)	17	Anlagen zur Herstellung von Halbleitern, Halbzeugen oder Halbleiterbauelementen
18.5 (2)	18	Anlagen zur Herstellung von Chemiefasern oder Glasfasern
19.5 (1)	19	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen, Hartkohlen oder Elektrographit
20.5 (2)	20	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Arzneimitteln Fabrik (z.B. Containern)
21		Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffzubereitungen (z.B. Farben)
III 700		
22.5 (1)	21	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) 300 MW übersteigt, aber 600 MW nicht übersteigt, b) bis Inbetriebnahme 300 MW übersteigt
23.5 (2)	22	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
24.5 (3)	23	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
25.5 (4)	24	Anlagen zur Herstellung von Stoff, Gärrest, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarz oder Talkum
26.5 (3)	25	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Leistungsstufen von 10 t Gesamtdurchsatz/h (1) (z. auch Nr. Nrn. 10 und 49)
27.5 (4)	26	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Aktivkohle), ausgenommen Edelmetallen, a) mit Leistungsstufen von Blei und Mehrwertige Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren oder Ester, Acetale, Ether, Peroxide und Epoxidharze, Schwefelgruppen, Stickstoffgruppen, Halogenen, Phosphorgruppen, Metallen, Kunststoffen, Kunststoffen, Kunststoff